



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

**An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Volker Beck
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Christian Lange MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
TEL +49 (030)18 580-9010
FAX +49 (030)18 580-9048
E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

13. Juli 2017

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 7/9 vom 4. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/9:

Welche konkreten Probleme (bitte ggf. einzelne Bestimmungen oder Rechtsfragen mit jeweiliger Begründung oder Erläuterung ausführen) sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (vgl. Bundesminister des Innern: „So sei unklar, ob und wie eingetragene Lebenspartnerschaften in Ehen umgewandelt würden ... Es wird massive Probleme bei der Umsetzung geben, die man dann hinterher reparieren muss“, www.bild.de/politik/inland/alternative-fuerdeutschland/will-gegen-ehe-fuer-alle-klagen-52404106.bild.html; zur Umsetzung vgl. Artikel 2 des Gesetzes), die in der Gegenäußerung der

Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/6665, S. 11) nicht benannt wurden, und in welchen Bereichen sieht die Bundesregierung ggf. Bedarf für die Konkretisierung des Gesetzes durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Software-Masken, Formulare o. ä. (vgl. http://svd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Politik/Oeffnung_der_Ehe/2017_07_03_Brief_BMI_Ehe_Fueralle.pdf)?

Antwort:

Um eine ordnungsgemäße Anwendung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zu gewährleisten, sieht die Bundesregierung gegenwärtig unmittelbaren Konkretisierungsbedarf vor allem im Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV).

Konkretisierungsbedürftig sind dabei insbesondere:

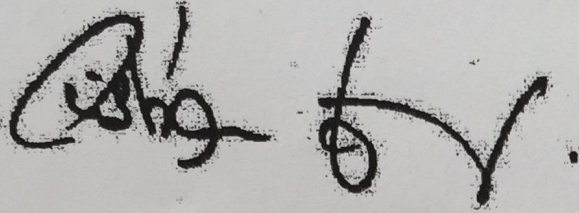
- die Modalitäten des Verfahrens bei der Umwandlungserklärung und der Beurkundung als Ehe im Eheregister;
- die Modalitäten der Beurkundung der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Lebenspartnerschaftsregister;
- die Änderung von Datenfeldern in den Personenstandsregistern (Anlage 1 zur PStV) und der entsprechenden Urkundenformulare (Anlagen 2, 3, 6, 7 und 10 zur PStV);
- die Änderung von Mitteilungspflichten der Standesämter, u.a. hinsichtlich der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in § 59 Absatz 4 PStV;
- die Anpassung der elektronischen Registerführung und der elektronischen Datenübermittlung der Standesämter an andere Standesämter und Behörden.

Die erforderlichen Änderungen der Vorschriften werden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts umgesetzt. Für die technische Umsetzung der genannten Vorschriften müssen u. a. die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die entsprechenden Versionswechsel werden regelmäßig vorgenommen.

Um eine einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften von Anfang an zu gewährleisten, wird das Bundesministerium des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und die technischen Fragen im Vorwege mit den Verfahrensherstellern und Vertretern der Länder zeitnah erörtern. Sodann werden im Vorgriff auf die beabsichtigten gesetzlichen Re-

gelungen entsprechende Anwendungshinweise an die Länder mit der Maßgabe gegeben,
die Landesämter um Beachtung zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a cursive name followed by a stylized monogram and a period.